

Legal Alert

Ersatzpflicht im Strafverfahren

Oktober 2016

Eine der wichtigsten Änderungen im Strafgesetzbuch, die am 20. Februar 2015 eingeführt wurden, ist aus Sicht des Geschädigten die Novelle des Rechtsinstituts Ersatzpflicht bzw. Schadensersatz für erlittenen immateriellen Schaden. Bei dieser Pflicht handelt es sich nicht mehr um eine Strafmaßnahme, sondern nunmehr um eine Ausgleichsmaßnahme, auf die die Vorschriften des Zivilgesetzbuches direkt Anwendung finden.

Nicht selten kommt es vor, dass das Schadenereignis selbst nicht nur ein zivilrechtliches Delikt ist, sondern als eine Straftat eingestuft wird. In solchen Situationen sollte der Geschädigte auch über die rechtliche Möglichkeit verfügen, den Schadensersatz in vollem Umfang im Rahmen des Strafverfahrens geltend zu machen.

Wie war es früher?

Vor der Novelle des Strafgesetzbuches vom 20. Februar 2015 (Dz. U. 2015, Pos. 396) handelte es sich bei der Ersatzpflicht nach einer Straftat oder beim Schadensersatz für erlittenen immateriellen Schaden um Strafmaßnahmen. Dies bedeutete, dass hier die Vorschriften über das Strafmaß anwendbar waren. Im Endeffekt waren die Gerichte berechtigt (und sogar verpflichtet) die Höhe der Entschädigung unter Berücksichtigung persönlicher Umstände des Straftäters zu mäßigen. Denn die Schwere der verhängten Strafe durfte zusammen mit den ergriffenen Strafmaßnahmen den Verschuldungsgrad des Straftäters nicht überschreiten.

Zwar haben die Gerichte eine einheitliche ständige Rechtsprechung entwickelt, die gebot, die zivilrechtlichen Vorschriften bei der Urteilsfindung über Entschädigung und Schadensersatz für erlittenen immateriellen Schaden entsprechend anzuwenden, gab es nichtsdestotrotz weiterhin zahlreiche Meinungsverschiedenheiten über die zuzusprechende Ersatzpflicht. Zweifel rief ja sei es auch die Möglichkeit der Gerichte, mehrere Schädiger zur solidarischen Ersatzpflicht zu verurteilen. Eine solche Lösung habe allerdings nach Ansicht mancher Strafgerichte im Widerspruch zum Grundsatz der individuellen strafrechtlichen Verantwortung gestanden. Denn die solidarische Verantwortung habe bedeutet, so das Argument, dass jeder Straftäter für den Ersatz des Schadens in vollem Umfang verantwortlich sei, selbst wenn der Grad seiner Mitverursachung des Schadens tatsächlich geringer als der der anderen Täter gewesen sein mag.

Zweifel galten auch der Höhe der zugesprochenen Entschädigung. Die ordentlichen Gerichte gingen davon aus, dass ein durch eine Straftat Geschädigter im Strafverfahren die Wiedergutmachung nur des Schadens geltend machen könne, der direkt aus der Straftat (sog. Verlust) resultiert habe. Die Gerichte haben dem Geschädigten keine Zinsen und keine im Zusammenhang mit der Straftat entgangenen Gewinne zugesprochen. Beispielsweise konnte ein Geschädigter, dem Geld gestohlen wurde, vor einem Strafgericht keine Entschädigung geltend machen, die auch Zinsen für die gestohlene Summe beinhalten würde, die ihm von der Bank gutgeschrieben worden wären, hätte er sie bei einer Bank als Einlage



Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Elżbieta Żemojtel
Rechtsanwältin
Teamleiterin Strafrecht
T: +48 22 50 50 721
elzbieta.zemojtel@eversheds.pl

Andere Legal Alerts lesen

Wir berichten über Angelegenheiten aus zahlreichen Rechtsgebieten und verschiedenen Wirtschaftszweigen.

Lesen Sie unsere Blogs

IP w sieci
Kodeks w pracy
EuroZamówienia
Przepis na energetykę
PrawoMówni
Lepsza taktyka

Abonnieren Sie unseren Newsletter

und bekommen Informationen über wichtige Änderungen der Rechtsvorschriften und unsere Veranstaltungen regelmäßig zugesandt.

Folgen Sie uns auf Social Media

LinkedIn
Twitter
Facebook

eversheds.pl

eingezahlt. In der Praxis sprach ein Strafgericht, das den Täter zur Ersatzpflicht verurteilte, niemals den vollen Betrag an Entschädigung zu und verwies den Geschädigten bezüglich des übrigen Schadensumfangs somit auf das Zivilverfahren. Mehr noch, gemäß der früheren Fassung von Art. 46 § 1 StGB fanden auf die Ersatzpflicht oder den Schadensersatz für erlittenen immateriellen Schaden die zivilrechtlichen Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche keine Anwendung. Es wurde somit allgemein unterstellt, dass der Antrag des Geschädigten auf die Wiedergutmachung des Schadens oder auf den Schadensersatz für erlittenen immateriellen Schaden die Verjährung der Ansprüche nicht unterbricht.

Und jetzt?

Gemäß dem neuen Wortlaut von Art. 46 § 1 Strafgesetzbuch kann ein Strafgericht im Falle einer Verurteilung erkennen bzw. es erkennt auf Verlangen des Geschädigten oder eines anderen Berechtigten aufgrund der zivilrechtlichen Vorschriften über die Pflicht, den gesamten oder einen Teil des durch die Straftat entstandenen Schadens wiedergutzumachen oder den erlittenen immateriellen Schaden zu ersetzen. Die Vorschriften über die Rentenzuerkennung finden keine Anwendung.

Gemäß Art. 46 § 3 Strafgesetzbuch steht ein Spruch über die Entschädigung oder das Schmerzensgeld oder die Buße laut Art. 46 § 2 Strafgesetzbuch nicht im Wege, den unbefriedigten Teil der Ansprüche im Wege des Zivilverfahrens geltend zu machen.

Was bedeutet diese Änderung praktisch?

Vor allem wurden Zweifel ausgeräumt, dass es sich bei der Ersatzpflicht oder dem Schadensersatz für erlittenen immateriellen Schaden um ein zivilrechtliches Mittel für die Geltendmachung einer Entschädigung im Strafverfahren handelt. Ein Strafgericht ist in Sachen im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Entschädigung verpflichtet, die Vorschriften des Zivilgesetzbuches direkt anzuwenden. Das bedeutet wiederum, dass die Strafgerichte eine Rechtsgrundlage bekommen haben, um die Entschädigung in vollem Umfang zuzusprechen, die sowohl den Verlust als auch die wegen der begangenen Straftat entgangenen Gewinne umfasst. Außerdem wurden nun alle Zweifel ausgeräumt, dass ein Strafgericht alle Verurteilten, die bei der Begehung der Straftat, durch die ein Schaden im Vermögen des Geschädigten entstanden ist, zusammenwirkten, solidarisch zur Ersatzpflicht zu verurteilen hat. Diese Lösung wird die Vollstreckung der dem Geschädigten zugesprochenen Entschädigung entschieden erleichtern. Andererseits wird das Strafgericht, das die Entschädigung zuspricht, nun auch gezwungen sein, zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Geschädigte selbst zur Entstehung oder Vergrößerung des Schadens beigetragen hat.

Zusätzlich wird der Antrag des Geschädigten auf Wiedergutmachung des Schadens oder Schadensersatz für erlittenen immateriellen Schaden nun die Verjährung dieser Ansprüche unterbrechen, weil die Bestimmung über das Verbot im Art. 46 § 1 StGB, zivilrechtliche Vorschriften über die Verjährung anzuwenden, beseitigt wurde. Offen bleibt selbstverständlich die Frage, ob die Verjährung der Ansprüche auf Wiedergutmachung des Schadens unterbrochen wird, wenn der Geschädigte den Antrag bereits im Ermittlungsverfahren (also im Beisein des Staatsanwalts) stellt. Denn es würde wahrlich schwerfallen zu behaupten, ein Staatsanwalt sei ein zur Erkennung solcher Ansprüche berechtigtes Organ. Die Verjährung der Ansprüche wird dagegen nur durch eine Handlung, die vor Gericht oder einem sonstigen Organ, das für die Prüfung solcher Fälle oder der Ansprüche der jeweiligen Art berufen ist, vorgenommen wird (Art. 123 § 1 Pkt. 1 des Zivilgesetzbuches), unterbrochen.

Gute Lösung

Der eindeutige Hinweis des Gesetzgebers, dass die Ersatzpflicht oder der Schadensersatz für erlittenen immateriellen Schaden eine

Ausgleichsmaßnahme darstellt, auf die die zivilrechtlichen Vorschriften direkt anwendbar sind, ist eine zweifellos gute Lösung. Denn dadurch werden zahlreiche Zweifel der Rechtslehre und der Rechtsprechung, die aus der früheren Einstufung dieser Maßnahme als Strafmaßnahme und aus dem Mangel eindeutiger Vorschriften zur Regelung dieses Rechtsinstituts resultierten, ausgeräumt. Vor allem sollte man aber hoffen, dass das Opfer einer Straftat die Möglichkeit haben wird, in einem Verfahren die Wiedergutmachung des gesamten Schadens, der durch die Straftat zugefügt wurde, zu erlangen, ohne ein gesondertes Zivilverfahren anstrengen zu müssen, um die Wiedergutmachung des Schadens zu erwirken.